

BGer 1C 77/2012 vom 19. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_77_2012

FR: TF 1C 77/2012 du 19 mars 2012

IT: TF 1C 77/2012 del 19 marzo 2012

Regeste

Ständeratswahl | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht behandelt Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 lit. c BGG, die sich gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide im Zusammenhang mit der Wahl von Ständeräten richten (Art. 88 BGG). Die Beschwerdebefugnis steht den in der betreffenden Angelegenheit stimm- und wahlberechtigten Personen zu (Art. 89 Abs. 3 BGG). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Verletzung von Grundrechten ist zu rügen und zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Begründung muss in der Beschwerdeschrift enthalten sein. Eine pauschale Verweisung auf die Eingaben im kantonalen Verfahren genügt den Begründungserfordernissen nicht (BGE 134 I 303 E. 1.3 S. 306 mit Hinweisen).

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Sache sei gestützt auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) an ein kantonales Gericht zu überweisen, ergibt sich, dass sich diese Frage bereits im bundesgerichtlichen Verfahren 1C_549/2011 stellte, welches das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Dezember 2011 beurteilte. Danach konnte das Bundesgericht auf den Antrag nicht eintreten, weil die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht entsprach. Auf den wiederum nicht hinreichend substantiierten Antrag, die Sache sei einem kantonalen Gericht zum Entscheid zu übertragen und es sei eine angemessene Normenkontrolle betreffend die Ausgestaltung der Rechtsweggarantie durchzuführen, kann auch im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

E. 3

Der Kantonsrat ist auf die Beschwerde vom 26. November 2011 nicht eingetreten, weil die Beschwerde mit dem Antrag, der Wahlvorschlag für Peter Föhn sei nicht zuzulassen, verspätet eingereicht worden sei. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 28. Oktober 2011 bei der Staatskanzlei Einsicht in die Wahlvorschläge nahm und dabei feststellte, dass die Beglaubigungen fehlten. Die Beschwerdefrist für die Anfechtung von Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden beträgt nach dem einschlägigen kantonalen Recht 10 Tage seit Entdeckung des Beschwerdegrundes (§ 53a Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen; WAG/SZ; SRSZ 120.100). Diese Frist wurde mit der Beschwerdeeinreichung am 26. November 2011 nicht eingehalten, weshalb der Nichteintretensentscheid des

Kantonsrats nicht zu beanstanden ist. Dass zur Beanstandung von Vorbereitungshandlungen bei Ständeratswahlen eine längere Beschwerdefrist gelten sollte, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Kantonsrat hat die Abweisung der Beschwerde vom 12. Dezember 2011 damit begründet, dass die erst nachträgliche Beglaubigung der Wahlvorschläge für Peter Föhn wegen einer falschen Auskunft der Staatskanzlei an Vertreter der SVP gerechtfertigt gewesen sei. Diese Begründung wird durch die Vorbringen des Beschwerdeführers - soweit sie überhaupt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG entsprechen - nicht entkräftet. Es erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und von Treu und Glauben (Art. 9 BV) vertretbar, dass die ohne Beglaubigung eingereichten Wahlvorschläge als gültig akzeptiert wurden, nachdem die Staatskanzlei gegenüber Vertretern der SVP eine unzutreffende Auskunft erteilt hatte. Zudem legt der Kantonsrat im angefochtenen Entscheid dar, es sei sofort erkennbar gewesen, dass 50 der 117 Wahlvorschläge von im Kanton stimmberechtigten Personen stammten. Keiner anderen Gruppierung sei in ähnlicher Weise eine falsche Auskunft erteilt worden, auf die sie sich nach Treu und Glauben stützen könne. Die Beschwerde enthält keine Hinweise, die an der Darstellung des Kantonsrats Zweifel aufkommen lassen würden. Auch legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, inwiefern die erst nachträgliche Beglaubigung der Wahlvorschläge die Wahlfreiheit beeinträchtigt haben könnte. Eine solche Beeinträchtigung ist denn auch nicht ersichtlich.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem im bundesgerichtlichen Verfahren nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.